

**Sozialrecht im Blickpunkt – Essener Sozialgerichtsforum –
Ghettoarbeit und Rentenanspruch
15.12.2011**

Begrüßung durch die Präsidentin des Landessozialgerichts Dr. Ricarda Brandts

Anrede

Ich danke Ihnen, dass Sie meiner Einladung zu dem heutigen Symposium „Ghettoarbeit und Rentenanspruch“ gefolgt sind und heiße Sie herzlich willkommen. Ich freue mich sehr darüber, dass heute anwesend sind zahlreiche interessierte Gäste aus Politik und Wissenschaft, aus der Justiz -darunter zahlreiche Richterinnen und Richter des Bundessozialgerichts und die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts-, aus verschiedenen Ministerien und Verwaltungen und der Anwaltschaft sowie aus vielen Verbänden, Vereinigungen und Gremien, darunter vor allem Repräsentanten jüdischer Gemeinden, der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung und der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Bitte sehen Sie es mir nach, dass ich Sie angesichts des Charakters der Veranstaltung als einer wissenschaftlichen Tagung nicht namentlich begrüße. Ein um so herzlicheres Willkommen richte ich an jeden Einzelnen von Ihnen. Last but not least begrüße ich natürlich die vielen Kolleginnen und Kollegen aus der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit.

Mit dem heutigen Symposium „Ghettoarbeit und Rentenanspruch“ leitet die Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen die neu konzipierte Veranstaltungsreihe „Sozialrecht im Blickpunkt – Essener Sozialgerichtsforum“ ein. Mit dieser Veranstaltungsreihe werden wir in Zukunft bedeutsame Aspekte unserer Rechtsprechung wissenschaftlich beleuchten und uns der Diskussion strittiger Fragen stellen.

Natürlich gibt es viele aktuelle Themen, die unter dieser Prämisse bei der heutigen Auftaktveranstaltung hätten behandelt werden können. Die Sozialgerichte in Nordrhein-Westfalen leisten bei der Umsetzung und gerichtlichen Kontrolle wichtiger Sozialreformen, etwa im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der gesetzlichen Krankenversicherung, einen wesentlichen Beitrag. Unsere Entscheidungen sind – das liegt in der Natur richterlicher Streitentscheidungen begründet – hierbei nicht immer unumstritten und der wissenschaftlichen Kritik oder auch politischen Diskussion

ausgesetzt. Ich erwähne in diesem Zusammenhang exemplarisch die Diskussionen um die Verfassungsmäßigkeit der Leistungen nach dem SGB II oder um die Gewährung alternativer Behandlungsmethoden bei lebensbedrohlichen Erkrankungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Lassen Sie mich daher auf die Gründe eingehen, die uns bewegen haben, das Thema „Ghettoarbeit und Rentenanspruch“, bei dem es – wie Sie wissen – in erster Linie um die Anwendung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20.06.2002 geht – heute auf die Tagesordnung zu setzen.

Ansprüche Überlebender des Holocaust

An erster Stelle ist zu nennen: Hier geht es um Ansprüche von Überlebenden des Holocaust. Die Klägerinnen und Kläger haben das Grauen der Verfolgung unmittelbar selbst erlebt und inzwischen ein hohes Alter erreicht. Wir als deutsche Richterinnen und Richter wissen um unsere besondere Verantwortung gegenüber diesen Klägerinnen und Klägern. Um dieser besonderen Verantwortung auch außerhalb der Rechtsprechung sichtbar Ausdruck zu verleihen, widmen wir die Auftaktveranstaltung dem Thema „Ghettoarbeit und Rentenanspruch“.

Lassen Sie mich vor dem Hintergrund aktueller Berichte über die Bearbeitung der Verfahren nach vielen Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen seit meinem Amtsantritt vor einem Jahr Folgendes betonen: Die Konfrontation mit dem Schicksal der Überlebenden der Shoa hat viele Richterinnen und Richter betroffen gemacht und vor äußerst schwierige Entscheidungen gestellt. Die mit den Streitsachen befassten Richterinnen und Richter haben es sich bei ihrer Arbeit durchweg nicht leicht gemacht. Sie haben bei jeder einzelnen Entscheidung mit sich und vor allem mit dem Gesetz gerungen. Dieses Gesetz bereitete nämlich oft Schwierigkeiten, zu Ergebnissen zu gelangen, die dem eigenen Rechtsgefühl entsprachen.

Rechtliche Probleme bei der Anwendung des ZRBG

Ein weiterer Grund, das Thema „Ghettoarbeit und Rentenanspruch“ zu beleuchten, liegt darin, dass die Auslegung des ZRBG und damit die Begründung von Ansprüchen zunächst große Probleme aufgeworfen haben. In der ersten Zeit nach Erlass des Gesetzes stand eine an der Dogmatik und Begrifflichkeit des Rentenversicherungsrechts orientierte Auslegung im Vordergrund. Dies führte – wie sich im Laufe der Zeit immer klarer

herausstellte – dazu, dass die Lebenswirklichkeit in den Ghettos nicht angemessen berücksichtigt wurde und eine effektive Schließung der Lücke im Wiedergutmachungssystem nicht erreicht werden konnte. Erst durch die Grundsatzentscheidungen des 13. und 5. Senates des Bundessozialgerichts vom 2. und 3. Juni 2009, die von der bisherigen rentenversicherungsrechtlich vertrauten Interpretation der maßgeblichen Gesetzesmerkmale Abstand genommen haben, ist sichergestellt worden, dass die geltend gemachten Ansprüche überwiegend begründet sind.

Die Bedeutung dieser Grundsatzentscheidungen spiegelt sich in dem quantitativen Umfang der Streitsachen in der Sozialgerichtsbarkeit NRW und in der Änderung der Quote des Erfolgs auf der Klägerseite wider. Das ZRBG hat die Richterschaft in NRW – insbesondere das Sozialgericht Düsseldorf und das Landessozialgericht – seit seinem Inkrafttreten in einem ganz erheblichen Umfang beschäftigt: In der Zeit von 2006 bis 2011 sind in Düsseldorf ca. 4500 ZRBG-Verfahren abgeschlossen worden. Für die Zeit davor wurden die Verfahren nicht gesondert erfasst, so dass die tatsächliche Anzahl der zum Abschluss gebrachten ZRBG-Sachen noch höher liegt. Beim Landessozialgericht sind von 2005 bis Ende 2011 ca. 2500 Verfahren nach dem ZRBG erledigt worden, auch hier liegt die tatsächliche Anzahl wegen der gesonderten Auszählung erst ab 2005 höher.

Die Auswirkungen der Grundsatzentscheidungen lassen sich an dem Vergleich der Erfolgsquote im Jahr 2008 gegenüber der im 2. Halbjahr 2009 ablesen: Während im Jahr 2008 diese Quote bei dem Sozialgericht Düsseldorf ca 23% und bei dem Landessozialgericht ca 14,5% betrug, lag sie im 2. Halbjahr 2009 bei dem Sozialgericht Düsseldorf (bezogen auf 458 Verfahren) bzw dem Landessozialgericht (bezogen auf 863 Verfahren) bei über 90%.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle einige Anmerkungen zur Erfolgsquote in gerichtlichen Verfahren: Selbstverständlich ist die Qualität von Rechtsprechung grundsätzlich nicht am Verfahrensausgang zu messen. Das wird in der öffentlichen Diskussion gerne übersehen. Die Qualität von richterlicher Arbeit ist durch mannigfaltige Kriterien zu beschreiben: Hierzu gehören sicherlich etwa die juristisch-wissenschaftliche Stimmigkeit der Auslegung des materiellen und formellen Rechts sowie die Übereinstimmung der Rechtsprechung mit den gesetzlichen Vorgaben und der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Wichtig im sozialgerichtlichen Verfahren mit Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes ist zudem eine vollständige Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts. Nach meiner

Meinung ist auch die Gewährleistung von zügigem Rechtsschutz eine aus der Garantie des effektiven Rechtsschutzes folgende verfassungsrechtliche Verpflichtung. In keinem Fall aber gilt, dass man allein aus dem Ausgang eines Prozesses Rückschlüsse auf die Qualität des zu Grunde liegenden Verfahrens ziehen kann.

Dennoch zeigen die erheblich unterschiedlichen Quoten der für die Betroffenen positiv ausgegangenen richterlichen Entscheidungen vor und nach den Grundsatzentscheidungen der Rentensenate des Bundessozialgerichts, dass Erklärungsbedarf besteht. Die dogmatische Entwicklung nachzuzeichnen, plausibel zu machen und mit Ihnen zu diskutieren, ist ebenfalls ein Anliegen unserer Tagung. Ich bedanke mich deshalb bei Ihnen, Herr Prof. Steinwedel, dass Sie unsere Einladung angenommen haben und uns als Vorsitzender des 13. Senats des Bundessozialgerichts die Entwicklung der Rechtsprechung erläutern werden.

Die Anwendung des ZRBG ist ein für die wissenschaftliche Reflexion bedeutsames Beispiel dafür, wie sich sozialrechtliche Rechtsprechung entwickelt und – angesichts einer nicht wieder gut zu machenden geschichtlichen Schuld – um Angemessenheit in der richterlichen Beurteilung ringt. Den Stellenwert des ZRBG und seiner Anwendung im Wiedergutmachungsrecht für NS-Verfolgte und die Schwierigkeiten des Rechts, der Lebenswirklichkeit in einem Unrechtsstaat gerecht zu werden, widmet sich das zweite Referat aus historischer Sicht. Ich danke gleichfalls Ihnen, Herr Prof. Goschler, dass Sie uns Juristen die Problematik aus historischer Sicht näher bringen werden.

Aktueller Anlass

Die genannten Gründe wären meines Erachtens mehr als ausreichend gewesen, Sie zu unserer heutigen Veranstaltung einzuladen. Ich möchte Ihnen aber nicht verschweigen, dass es – fast bin ich geneigt zu sagen „natürlich“ - noch eine weitere Begründung dafür gibt, das ZRBG als Auftaktthema im Essener Sozialgerichtsforum zu wählen. Meine Damen und Herren, Sie wissen alle, dass insbesondere das Landessozialgericht im letzten Jahr und gerade auch in den letzten Wochen teilweise sehr heftigen, im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Ghettorentenverfahren stehenden medialen Angriffen und Diskussionen im politischen Raum ausgesetzt gewesen ist.

Ich kann und will an dieser Stelle nicht auf Details eingehen, sondern lediglich zusammenfassend festhalten: Ich habe seit meinem Amtsantritt die erhobenen Vorwürfe

intensiv geprüft. Hierbei habe ich festgestellt, dass keine der teilweise ehrenrührigen Behauptungen gegenüber Angehörigen unserer Gerichtsbarkeit zutreffend ist. Erlauben Sie mir bei allem Respekt vor laufenden Verfahren oder noch künftigen Prüfungen, Folgendes zu sagen: Nach meinen Feststellungen gibt es keine Datenvernichtungen, Aktenmanipulationen, Geheimtreffen oder Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit einzelner Kollegen. Die Vorwürfe sind auch von dem Justizministerium aufgrund von Dienstaufsichtsbeschwerden, zum großen Teil auch dienstgerichtlich in erster Instanz und staatsanwaltschaftlich (auf die Anzeige eines einzelnen Richters hin) geprüft und nicht bestätigt worden. Auch das Landesparlament war und ist mit den Vorwürfen befasst. Abschluss und Ergebnis der Beratungen gilt es abzuwarten.

Mir ist selbstverständlich bewusst, dass es zu unserer Aufgabe als öffentliche Institution auch gehört, kritische Diskussionen und mediale Beobachtung auszuhalten und – bei berechtigter Kritik – hieraus auch zu lernen. Lassen Sie mich aber an dieser Stelle betonen: Auf falschen Tatsachen oder Halbwahrheiten beruhende Darstellungen und unfaire bis hin zur Diffamierung reichende Vorwürfe schaden nicht nur den angegriffenen Personen. Sie schaden auch dem Rechtsgebiet insgesamt, der Intention des Gesetzgebers bei Verabschiedung des ZRBG und einer ganzen Gerichtsbarkeit. Letztlich haben die Klägerinnen und Kläger der Streitverfahren einen Anspruch darauf, dass ihre Verfahren unter rechtsstaatlich gebotenen Vorgaben, fachlich auf hohem Niveau korrekt und damit sachlich geführt und nicht zur Beförderung persönlicher Einzelinteressen instrumentalisiert werden.

Auch dies wieder zu erreichen, ist ein Ziel der heutigen Tagung. Ich freue mich auf erhellende Vorträge, eine spannende Diskussion und gute Gespräche beim anschließenden „Come together“.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!